

EINGEGANGEN AM 17. JAN. 2024

→ Ablage ✓



**Die  
Autobahn  
Nordost**

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH  
z.Hd. Herrn Dirk Richter  
Tiergartenstraße 48  
01219 Dresden

Niederlassung Nordost  
An der Autobahn 111  
16540 Hohen Neuendorf  
T: +49 3303 580-0  
F: +49 3302 8041391  
E: [nordost@autobahn.de](mailto:nordost@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
P230154/4(1)/.../GI,  
21.11.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
C5-KM, Datum

Name, Durchwahl  
Karsten Mausolf, -1782

Datum  
04.01.2024

**Vorentwurf zum Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“ (GI) in den Gemarkungen Schipkau und Schwarzheide, Landkreis Oberspreewald-Lausitz (A 13, km 106,1 – 107,1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Die Stadt Schwarzheide und die Gemeinde Schipkau planen im Planungsverband auf dem Gebiet des Flughafens Schwarzheide nordwestlich der Autobahn (A) 13 und im Bereich der Anschlussstelle (AS) Schwarzheide die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großen Industriegebietes durch verbindliches Bauleitplanverfahren zu schaffen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes grenzt nordwestlich auf einer Länge von etwa einem Kilometer an die Autobahn.

Der betreffende Autobahnabschnitt wurde in der zurückliegenden Zeit durch bauliche Erhaltungsmaßnahmen grundhaft erneuert. Dabei sind beide Richtungsfahrbahnen vollständig neu gebaut und an jede Richtungsfahrbahn ein Standstreifen angebaut worden. Überdies wurden die AS Schwarzheide neu errichtet, das Autobahnfernmeldekabel neu verlegt sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen durchgeführt. Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. Ausbauabsichten bestehen derzeit nicht.

**Geschäftsführung**

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)  
Gunther Adler  
Dirk Brandenburger  
Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**

Oliver Luksic

**Sitz**

Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

**Steuernummer**

30/250/50246

**Bankverbindung**

UniCredit Bank  
IBAN  
DE10 1002 0890 0028 7048 95  
BIC HYVEDEMM488

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen im Industriegebiet haben den genannten Abstandsorderungen zu entsprechen und sind demnach in einem Abstand von mindestens 40 m zum Fahrbahnaußenrand der A 13 zu planen. Eine Baugrenze, die diese straßenrechtliche Forderung berücksichtigt, ist nicht festgelegt. Dies ist nachzuholen und eine Vermaßung von Anbauverbotszone, Anbaubeschränkungszone und Baugrenze in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes vorzunehmen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass konkrete Bauvorhaben in der Anbaubeschränkungszone einer vorherigen Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA), Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bedürfen.

Ausgehend von einer allumfassenden Angebotsplanung zur Bebauung der Fläche des Flughafens Schwarzheide ist bei dieser Größenordnung grundsätzlich mit einer Zunahme des Quell- und Zielverkehrsaufkommens zu rechnen. Demzufolge sind im Bebauungsplanverfahren auch die Kapazitäten der Autobahn und insbesondere der Verbindungsrampen der AS Schwarzheide zu betrachten. Ein sicherer und reibungsloser Abfluss des Verkehrs sowie das Vorhandensein ausreichend dimensionierter Verkehrsflächen sind maßgeblich, u.a. um einen Verkehrsstau auf der Autobahn zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist eine Verkehrsuntersuchung vorzunehmen und im Bebauungsplanverfahren zu ergänzen. Die bestehenden Autobahnverkehrsanlagen sowie die Bestands- und Prognoseverkehre sind zu analysieren und die Ergebnisse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Weiterhin ist für die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen durch textliche Festsetzung sicherzustellen, dass von den künftigen Bauvorhaben, Gewerbe- und Industriebetrieben oder etwaigen technischen Einrichtungen keine Emissionen ausgehen dürfen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 13 gefährden.

Ebenso weisen wir auf die Problematik des Immissionsschutzes hin. Die von der Autobahn ausgehenden Belastungen sind zu berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. Ansprüche nach Immissionsschutzmaßnahmen können gegenüber der Bundesstraßenverwaltung zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

Werbeanlagen, die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf der A 13 oder der AS Schwarzheide ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit

und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt in jedem Einzelfall der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA), Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig.

Ergänzend sind die zum Straßenkörper der A 13 gehörenden Anlagen (Lärmschutzwand, Entwässerungsmulden, Fernmeldekabel u. a.) anzuführen. Die Erreichbarkeit der Autobahntwässerungsanlagen und der sonstigen Nebenanlagen durch den Autobahnbetriebsdienst ist jederzeit zu gewährleisten. Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art aus den Bebauungsplangebieten dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 13 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden.

Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schipkau - Schwarzheide“ wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.


Eine Baugrenze, die die straßenrechtlichen Festlegungen des § 9 FStrG berücksichtigt, ist festzulegen und die weiteren genannten Sachverhalte sind in geeigneter Form in den o. g. Bebauungsplan aufzunehmen. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes ist der NL Nordost der Autobahn GmbH zur erneuten Prüfung zu übergeben.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Jana Sieghoht  
Teamleiterin Straßenverwaltung



i. A. Karsten Mausolf  
Sachbearbeiter

